

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 9/09 S

L 5 SF 297/09 AB (Bayerisches LSG)
S 3 SB 195/08 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 14. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 19.12.2009 Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 14.12.2009 eingelegt und die "Abgabe an das Bundessozialgericht" beantragt. Dieses Schreiben ist beim Bundessozialgericht (BSG) am 24.12.2009 eingegangen.
- 2 Durch die genannte Entscheidung des LSG ist das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Vorsitzenden der 3. Kammer des Sozialgerichts Landshut, Richter am Sozialgericht Prof. univ. asoc. S. , wegen der Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen worden.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger auch zutreffend in der im Beschluss enthaltenen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen worden.
- 4 Die vom Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

